

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Soziale Sicherung

Caroline Rigo
+49 30 206 19-189
rigo@zdh.de

Rundschreiben 116/22

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 01.09.2022

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen

Das Bundeskabinett hat eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die wieder Basis-Infektionsschutzmaßnahmen für Betriebe vorsieht. Gestrichen wurden die geplante Homeofficeangebotspflicht sowie die Pflicht, den Beschäftigten kostenfreie Corona-Tests anzubieten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner Sitzung am 31. August 2022 hat das Bundeskabinett einen Entwurf zur **Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung** verabschiedet. Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung soll am 1. Oktober in Kraft treten und bis einschließlich 7. April 2023 gelten.

Erfreulicherweise enthält die nunmehr beschlossene Verordnung keine Homeoffice- und Testangebotspflicht. Diese zunächst geplanten strikten Vorgaben sind richtigerweise in eine bloße Kann-Regelung umformuliert worden. Damit ist die Bundesregierung der nachdrücklichen Forderung des ZDH und anderer Wirtschaftsverbände zur Streichung dieser unverhältnismäßigen Vorgaben nachgekommen.

Zu den Regelungen im Detail:

Wie bereits in der bis Mai geltenden Vorgängerverordnung hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein betriebliches Hygienekonzept mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erstellen und diese im Betrieb umzusetzen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden bekannten AHA+L Maßnahmen zu prüfen:

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Lobbyregisternummer: R002265
Steuernummer: 27/622/50987

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Sicherstellung der Handhygiene,
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- Infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen
- Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte

Neu, aber im Vergleich zur Vorgängerregelung erheblich abgeschwächt sind die Regelungen zur Homeofficeangebotspflicht und zur Testangebotspflicht: Hier ist nunmehr vom Arbeitgeber zu prüfen, ob den Mitarbeitern zwecks Reduzierung betriebsbedingter Personenkontakte ein Angebot zur Verrichtung der beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice zu unterbreiten ist. Gleiches gilt für das Angebot an regelmäßigen kostenfreien Corona-Tests.

Abgesehen von diesen Maßnahmen hat der Arbeitgeber darüber hinaus medizinische Masken oder entsprechende Atemschutzmasken bereitzustellen, wenn der Mindestabstand unterschritten wird und keine weiteren Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abt. Arbeitsmarkt und Tarifpolitik